

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Rudolf-Eberle-Schule e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 79713 Bad Säckingen.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung an der Rudolf-Eberle-Schule Bad Säckingen.
2. Der Satzungszweck wird *ausschließlich* verwirklicht durch
  - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
  - die Förderung des schulischen Gemeinsinns
  - die Unterstützung der Schulgemeinschaft
  - die Förderung wechselseitiger Kontakte zwischen Schülern, Eltern und Lehrern sowie zu ehemaligen Schülern und Lehrern
  - die Unterstützung von Kontakten zu Unternehmen, Wirtschafts- und Berufsverbänden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch Tod – durch
  - 3.1 schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einmonatiger Frist zum Jahresende.
  - 3.2 Ausschluss durch den Vorstand bei Zahlungsrückstand über ein Jahr trotz zweimaliger Erinnerung.
  - 3.3 durch den Vorstand, wenn aktuelle Kontaktdaten im Laufe von drei Jahren nicht mitgeteilt werden.
  - 3.4 Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens; über einen möglichen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1 Die Mitgliederversammlung
  - 1.2 Der Vorstand
  - 1.3 Der Beirat
2. Über jede Sitzung oder Versammlung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit relativer Mehrheit gefasst (Ausnahmen siehe § 7, 3.1 + § 10, 1.).
4. Die Abstimmungen können offen erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Nur anwesende Mitglieder haben ein Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder ein Mitglied gegen seinen Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens Einspruch erhebt.
4. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
  - 4.1 Änderung der Satzung. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
  - 4.2 Wahl der Mitglieder des Vorstands (Ausnahme: das Mitglied kraft Amtes).
  - 4.3 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands.
  - 4.4 Die Bestellung der Kassenprüfer.
  - 4.5 Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - 4.6 Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - 4.7 Die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 dem Vorsitzenden
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 dem Schriftführer
  - 1.4 dem Kassierer
  - 1.5 der Schulleiterin/dem Schulleiter kraft Amtes
2. Die Personen von 1.1 bis 1.5 bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Sitzungen des Vorstands und des Beirats werden vom Vorsitzenden nach Erfordernis einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich.
8. Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht. Der Kassenbericht wird durch die Rechnungsprüfer testiert.
9. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den Elternbeiratsvorsitzenden, dem Sprecher bzw. der Sprecherin der Schülermitverantwortung (SMV) und bis zu vier weiteren beratenden Mitgliedern.
2. Die vier beratenden Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl eines Beirats im Amt.
4. Er berät den Vorstand bei Entscheidungen und Vereinsaktivitäten.
5. Fall ein Beiratsmitglied ausscheidet, sollte die Möglichkeit einer Neuberufung eines Nachfolgers durch die Gesamtheit des Vorstands und des Beirats gegeben sein.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Das Vereinsvermögen fällt der Rudolf-Eberle-Schule zu mit der Auflage, es im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Gründungssatzung vom 13. November 1990 wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 13.11.2015 und am 21.03.2022 geändert. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Vorsitzende	Andrea Menne
stellvertretender Vorsitzender	Wolfgang Lücker
Kassierer	Thomas Glatt
Schriftführer	Klaus Reinhardt
Schulleiterin	Erika Breiling

Beirat:

1. Andreas Fody
2. Sandra Rombach
3. Catrin Sandner
4. David Staib

Bad Säckingen, 21. März 2022